

Art. 99 BayHO

Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)

Landesrecht Bayern

Teil V – Rechnungsprüfung

Titel: Haushaltsordnung des Freistaates Bayern
(Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BayHO

Gliederungs-Nr.: 630-1-F

Normtyp: Gesetz

Art. 99 BayHO – Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Oberste Rechnungshof den Landtag oder die Staatsregierung jederzeit unterrichten. Der Landtag kann vom Obersten Rechnungshof die Unterrichtung über solche Angelegenheiten verlangen. Berichtet er dem Landtag, so unterrichtet er gleichzeitig die Staatsregierung.